



Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein wichtiges Anliegen.

Personenbezogene Daten werden von uns nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Welche Daten und zu welchen Zwecken sie verarbeitet werden, richtet sich nach der Art der Leistung, die von Ihnen in Anspruch genommen wird, beziehungsweise ist abhängig davon, für welchen Zweck diese Daten benötigt werden.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im BMEL und bei den von uns beauftragten Dienstleistern erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn
E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich auch an die

**Beauftragte für den Datenschutz im
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

Rochusstraße 1
53123 Bonn
E-Mail: bds@bmel.bund.de

wenden.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages nach dem IFG, dem UIG oder dem VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe ist gesetzlich vorgesehen.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert.

Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft - Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung - Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Artikel 18 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit - Artikel 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch - Artikel 21 DSGVO und § 36 BDSG

Die vorgenannten Rechte können Sie z. B. unter poststelle@bmel.bund.de oder postalisch über die vorgenannte Postadresse des BMEL geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde in einem der EU-Mitgliedstaaten zu.

In der Bundesrepublik Deutschland sind sowohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als auch die Datenschutzbeauftragten der Länder Aufsichtsbehörden im Sinne der DSGVO.

Kontaktdaten des BfDI

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Sonstige Informationen

Es werden keine automatisierten Entscheidungen getroffen.

Bearbeitungsstand: 18.04.2018

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

A. Problem und Ziel

Die Kommission der Europäischen Union hat durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 vom 12. Dezember 2017 die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat unter bestimmten Bedingungen erneuert. Danach haben die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, u.a. auf bestimmte Aspekte der biologischen Vielfalt zu achten. Angesichts der sehr weit verbreiteten Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland ist ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Pflanzenschutzmitteln besonders wichtig. Um den genannten Aspekten angemessene Rechnung zu tragen, muss die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel begrenzt werden. Sie muss insbesondere auf das zum Schutz der Pflanzen unabdingbare Maß beschränkt bleiben (integrierter Pflanzenschutz). Durch die vorliegende Änderungsverordnung soll dies gewährleistet werden. Darüber hinaus trägt die Verordnung insbesondere dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 angesprochenen Schutz nichtgewerblicher Verwender Rechnung, indem die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel durch nichtberufliche Anwender verboten wird.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, von denen § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b durch Artikel 375 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und für Gesundheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 90 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden. Abweichend von Satz 1 kann eine Anwendung in der jeweiligen Schutzregelung oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde genehmigt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen oder einen vollständigen Verlust der Ernte zu vermeiden. Satz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die aus Glyphosat oder Glyphosat-Trimesium bestehen oder einen dieser Stoffe enthalten.*

2. Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 3 bis 6 werden angefügt:

3. durch nichtberufliche Anwender; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] getroffenen, unanfechtbaren Entscheidung die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist.

4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] getroffenen, unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im

Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt oder die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt ist,

- 5. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern; unabhängig davon ist ein nach Landesrecht vorgegebener Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten,
- 6. auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen, die keine Saumstrukturen [ggf. Begrifflichkeit anpassen, z.B.: Strukturelemente, Landschaftselemente] aufweisen oder bei denen in einem Abstand von bis zu [100] Metern keine Saumstrukturen gelegen sind, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Anwendung ist ferner verboten, soweit

- 1. nach den Umständen des Einzelfalls zumutbare und geeignete vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder das Anlegen einer Pflugschneise, nicht durchgeführt worden sind,
- 2. im jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, insbesondere der Standortbedingungen sowie Art und Umfang der Schadorganismen, andere als chemische Maßnahmen des Pflanzenschutzes zur Verfügung stehen, die zumutbar und geeignet sind, einen hinreichenden Pflanzenschutz zu gewährleisten, oder
- 3. sie sich, insbesondere im Hinblick auf Aufwandsmenge, Häufigkeit und betroffene Flächen, nicht auf das zum Pflanzenschutz notwendige Maß beschränkt; die Beschränkung auf das notwendige Maß erfordert auch, die Anwendung so weit wie möglich und zumutbar durch die Kombination mit vorbeugenden Maßnahmen im Sinne der Nummer 1 und anderen Maßnahmen im Sinne der Nummer 2, die nicht geeignet sind, allein einen hinreichenden Pflanzenschutz zu gewährleisten, zu beschränken:

Insbesondere ist die Anwendung nach Satz 2 Nummer 2 und 3 in der Regel verboten

- 1. als Spätanwendung vor der Ernte, es sei denn ohne sie ist eine Beemtung auf Grund von Unkrautdurchwuchs in liegenden Beständen, von Zwiewuchs in liegenden oder stehenden Beständen oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife nicht möglich, sie beschränkt sich auf die betroffenen Teilflächen und wird der zuständigen Behörde spätestens am vorletzten Werktag vor der Anwendung angezeigt,
- 2. nach der Ernte zur Stoppelbehandlung, es sei denn sie erfolgt:
 - a) zur Bekämpfung perennierender Unkräuter, wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke, und beschränkt sich auf die betroffenen Teilflächen, oder
 - b) zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Ausfallgetreide, -leguminosen oder -raps, auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungskategorie nach § 6 der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung eingeteilt sind, und wird der zuständigen Behörde spätestens am vorletzten Werktag vor der Anwendung angezeigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Kommission der Europäischen Union hat durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 vom 12. Dezember 2017 die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat unter bestimmten Bedingungen erneuert. Danach haben die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, insbesondere auf bestimmte Aspekte der biologischen Vielfalt zu achten. Angesichts der sehr weit verbreiteten Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland ist zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Pflanzenschutzmitteln besonders wichtig. Um den genannten Aspekten angemessen Rechnung zu tragen, muss die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel begrenzt werden. Sie muss insbesondere auf das zum Schutz der Pflanzen unbedingbare Maß beschränkt bleiben. Durch die vorliegende Änderungsverordnung soll dies gewährleistet werden. Darüber hinaus trägt die Verordnung insbesondere dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 angesprochenen Schutz nichtgewerblicher Verwender Rechnung, indem die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel durch nichtberufliche Anwender verboten wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungsverordnung wird die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) geändert. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält bislang bereits Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat bzw. den Wirkstoff Glyphosat-Trimesium enthalten. Die Änderungsverordnung sieht weitere Anwendungsbeschränkungen für diese Pflanzenschutzmittel vor.

Die Anwendung ist danach zwar erlaubt, aber auf Fälle beschränkt, in denen geeignete und zumutbare vorbeugende Maßnahmen durchgeführt worden sind und in denen unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände das jeweilige Anwendungsfälle keine geeigneten und zumutbaren anderen nichtchemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes zur Verfügung stehen. Sind im konkreten Anwendungsfall keine zumutbaren anderen Maßnahmen gegeben, ist die Anwendung auf das notwendige Maß zu beschränken. In diesem Zusammenhang werden einige besondere Anwendungsfälle geregelt, in denen eine Anwendung nach diesen Maßstäben in der Regel verboten ist. Weiterhin wird die Anwendung durch nichtberufliche Anwender sowie auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, und auf Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. In besonders geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten werden ferner bislang bestehende Anwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Zudem wird die Anwendung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen verboten, wenn diese keine ausreichenden Saumstrukturen [ggf. Begriffslichkeit anpassen, z.B.: Landschaftselemente, Strukturelemente] aufweisen bzw. bei denen in der näheren Umgebung der Anwendungsfäche keine entsprechenden Saumstrukturen gelegen sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der

Kommission vom 12. Dezember 2017, durch die die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat unter bestimmten Bedingungen erneuert wurde, haben die Mitgliedstaaten neben weiteren Aspekten insbesondere auf das Risiko für Landwirbeltiere und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen sowie die Bedrohung der Vielfalt und Abundanz von Nichtziel-Landarthropoden und Nichtziel-Landwirbeltieren durch trophische Wechselwirkungen zu achten. Weiterhin ist insbesondere auch auf den Schutz gewerblicher und nichtgewerblicher Anwender sowie die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Verwendung vor der Ernte zu achten. Gegebenenfalls müssen hiermit Maßnahmen zur Risikobegrenzung getroffen werden. Zudem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwendung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten wie Gebieten, die von der Allgemeinheit genutzt werden, so weit wie möglich minimiert oder verboten wird (vgl. Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG). Die Änderungsverordnung trägt diesen nach dem Unionsrecht zu beachtenden Umständen Rechnung. Hierbei steht sie in Übereinstimmung mit den unionsrechtlich vorgegebenen allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, nach denen insbesondere anderen als chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und berufliche Verwender die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß begrenzen sollten (vgl. Anhang III Nummer 4 und 6 der Richtlinie 2009/128/EG).

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und seine Regelungen sind dauerhaft tragfähig im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016). Die Verordnung leistet durch die Beschränkung der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf das zum Pflanzenschutz notwendige Maß einen Beitrag zum Schutz des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt (vgl. SDG 15.1 – Artenvielfalt Arten erhalten – Lebensräume schützen; Nachhaltigkeitsindikator: Artenvielfalt und Landschaftsqualität). Damit kann zu einer nachhaltigen, insbesondere umweltverträglichen Landwirtschaft im Sinne der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 beigetragen werden.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgertönen und Bürger

[...]

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Büroaufwand aus Informationspflichten

[...]

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

4. Weitere Kosten

[...]

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für die Anwendung glyphosethaltiger Pflanzenschutzmittel bieten soll. [...]

B. Besonderer Teil

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, gelten zunächst alle allgemeinen und besonderen Anwendungsregelungen des Pflanzenschutzrechts, insbesondere die Vorgaben der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)) und die Anwendungsvorschriften nach §§ 12, 13 oder 17 PflSchG. Zudem sind bei der Anwendung alle Bestimmungen wie Anwendungs- und Nebenbestimmungen zu beachten, die in der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgelegt sind.

Angesichts der sehr weiten Verbreitung und des umfassenden Einsatzes von glyphosethaltigen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere der Anwendung in der Landwirtschaft, muss zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt sichergestellt werden, dass ihre Nutzung auf das zum Pflanzenschutz unabdingbare Maß beschränkt bleibt. In Übereinstimmung mit der bei der Anwendung einzuhaltenden guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und den insoweit zu beachtenden Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflSchG) werden daher nunmehr in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anwendungsregelungen für glyphosethaltige Pflanzenschutzmittel erlassen, die ihre Anwendung entsprechend beschränken sollen. Gleichzeitig wird für die Anwender ausdrücklich klargestellt, welche Umstände sie vor und bei der geplanten Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel berücksichtigen müssen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 4 wird neu gefasst. Schon nach bisherigem Recht dürfen bestimmte Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn die Anwendung war in der Schutzregelung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde ausdrücklich gestattet. § 4 Satz 1 und 2 neu entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. In § 4 Satz 2 neu werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen in der Schutzregelung oder durch die zuständige Behörde die Anwendung ausnahmsweise genehmigt werden kann.

Nach § 4 Satz 3 neu besteht die Möglichkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung allerdings nicht im Fall von Pflanzenschutzmitteln, die aus Glyphosat oder Glyphosat-Trägersum bestehen oder einen dieser Stoffe enthalten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a und b (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 1 Nummer 3 bis 6 neu)

Zum Verbot der Anwendung durch nichtberufliche Anwender (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 1 Nummer 3 neu)

Die Anwendung durch nichtberufliche Anwender wird grundsätzlich verboten. Ein verantwortungsvoller, sachgerechter und sicherer Umgang mit entsprechenden

Herbiziden kann nur durch berufliche Anwender, die über die erforderliche Sachkunde verfügen, sichergestellt werden. Fehlanwendungen durch nichtberufliche Verwender können nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend trägt das Verbot der Anwendung durch nichtberufliche Anwender auch dem Schutz nichtgewerblicher Verwender Rechnung, der in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 in den Bedingungen für die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat angesprochen wird. In diesem Bereich stehen im Übrigen grundsätzlich geeignete und zumutbare Alternativenmaßnahmen zum Pflanzenschutz wie die mechanische Unkrautbekämpfung zur Verfügung.

Zum Verbot der Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 1 Nummer 4 neu)

Nach Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verwendung von Pestiziden in Gebieten, die von der Allgemeinheit genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, so weit wie möglich minimiert oder verboten wird. Auch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 greift hinsichtlich des Wirkstoffs Glyphosat diesen Gesichtspunkt auf. Vor diesem Hintergrund soll künftig in Deutschland ein Verbot der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gelten.

Zum Verbot der Anwendung auf Gewässerrandstroifen (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 1 Nummer 5 neu)

Verboten wird weiterhin die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. Hierdurch soll verhindert werden, dass solche Pflanzenschutzmittel in diese Gewässer gelangen. Es wird weiterhin klargestellt, dass landesrechtliche Abstandsregelungen unberührt bleiben und somit ein nach Landesrecht vorgegebener Mindestabstand zu Oberflächengewässern in jedem Fall einzuhalten ist.

Zum Erfordernis ausreichender Saumstrukturen [ggf. Begrifflichkeit anpassen, z.B.: Strukturelemente, Landschaftselemente] (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 1 Nummer 6 neu)

Künftig kommt eine Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen nur dann in Betracht, wenn die jeweiligen Flächen Saumstrukturen [ggf. Begrifflichkeit anpassen, z.B.: Strukturelemente, Landschaftselemente] aufweisen oder in einem Abstand von bis zu [100] Metern zur Anwendungsfäche Saumstrukturen gelegen sind, die bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Diese dienen insbesondere der Schonung und Förderung von Nutzerorganismen und Nichtziel-Organismen durch die Gewährleistung von Lebens- und Rückzugsräumen. Eine Anwendung muss hiernach unterbleiben, wenn die jeweilige landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Fläche, auf der die Anwendung beabsichtigt ist, oder die nähere Umgebung der Anwendungsfäche die zum Schutz der Biodiversität notwendige Ausstattung an Saumstrukturen [ggf. Begrifflichkeit anpassen, z.B.: Strukturelemente, Landschaftselemente] nicht aufweist. Eine Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf solchen Flächen würde das Schutzgut der biologischen Vielfalt weiter beeinträchtigen. Die Regelung trägt auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, das die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht bei der Einschränkung oder dem Verbot der Verwendung von Pestiziden unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten anwenden können (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/128/EG).

Zu Buchstabe c (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 und 3 neu)

Zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 1 neu)

Die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ist zunächst verboten, wenn der Anwender vorbeugende Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls geeignet und zumutbar sind, nicht durchgeführt hat. Als solche vorbeugenden Maßnahmen können beispielsweise die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, geeigneter Sorten oder eines geeigneten Aussaatzeitpunkts oder das Anlegen einer Pflugfurche eine Rolle spielen. Zumutbar werden regelmäßig Maßnahmen sein, deren Durchführung der jeweiligen guten fachlichen Praxis z.B. im Bereich des Ackerbaus entspricht.

Zur Verfügbarkeit anderer Maßnahmen (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 2 neu)

Die Anwender müssen vor der beabsichtigten Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel jeweils den konkreten Anwendungsfall beurteilen. Hierbei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 2 neu der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nennt als solche Umstände exemplarisch die Standortbedingungen, zu denen etwa die Bodenverhältnisse gehören, sowie Art und Umfang der zu bekämpfenden Schadorganismen. Weitere zu berücksichtigende Umstände können beispielsweise die Eigenarten der jeweiligen Kultur sein.

Ausgehend hiervon haben die Anwender zu ermitteln, ob andere nichtchemische Maßnahmen des Pflanzenschutzes zur Verfügung stehen. Insoweit ist auch zu beurteilen, ob ggf. eine Kombination solcher anderen Pflanzenschutzmaßnahmen in Betracht kommt. Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 2 neu der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung greift hierbei eine Anforderung des integrierten Pflanzenschutzes auf. So verlangen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, dass nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben ist, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt (vgl. Anhang III Nummer 4 der Richtlinie 2009/128/EG). Hierdurch wird gleichzeitig Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/128/EG Rechnung getragen, nach dem die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben werden soll; so dass berufliche Varyender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen.

Das Vorliegen möglicher Alternativmaßnahmen schließt allerdings nicht schon für sich genommen die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel aus.

Die anderen Pflanzenschutzmaßnahmen müssen vor allem geeignet sein, einen hinreichenden Pflanzenschutz zu gewährleisten. Auch diese hinreichende Eignung hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des jeweiligen Anwendungsfalles ab. Allerdings ist diese Voraussetzung nicht erst dann erfüllt, wenn die Alternativmaßnahme zu vollständig identischen Ergebnissen wie der Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel führt. Vielmehr muss ein unter dem Blickwinkel des Pflanzenschutzes zufriedenstellendes Ergebnis gewährleistet sein (vgl. die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nach Anhang III Nummer 4 der Richtlinie 2009/128/EG). Die hinreichende Eignung wird regelmäßig vorliegen, wenn die Alternativen bewährte Maßnahmen des Pflanzenschutzes darstellen. Dagegen wäre ein hinreichender Pflanzenschutz nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ggf. etwa dann nicht gegeben, wenn die Alternativmaßnahmen keine ausreichende Pflanzenhygiene sicherstellen könnten.

Zudem muss die Anwendung der Alternativmaßnahmen dem Anwender im konkreten Einzelfall zumutbar sein. Wie das Erfordernis der Eignung zum hinreichenden Pflanzenschutz trägt diese Voraussetzung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Rechnung. Die Zumutbarkeit ist allerdings nicht schon dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Alternativmaßnahmen für den Anwender einen gewissen Mehraufwand, etwa in finanzieller oder zeitlicher Hinsicht, bedeutet. Dies ergibt sich auch aus den Anforderungen der guten fachlichen Praxis einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes. Zumutbar werden wiederum regelmäßig Alternativen sein, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz bewährt sind. Unzumutbar könnte die Anwendung alternativer Maßnahmen nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ggf. dann sein, wenn die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung grundlegend beeinträchtigt wäre. Weiterhin könnte es dem Anwender nach den jeweiligen Umständen z.B. nicht zumutbar sein, eine Alternativmaßnahme zu ergreifen, falls hierdurch eine nicht vertretbare Gefahr der Bodenerosion drohen würde.

Zur Beschränkung der Anwendung auf das notwendige Maß (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 3 neu)

Stehen keine anderen Pflanzenschutzmaßnahmen im oben beschriebenen Sinn zur Verfügung, kommt eine Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel grundsätzlich in Betracht. Allerdings muss der Anwender in diesem Fall die Anwendung auf das zum Pflanzenschutz notwendige Maß beschränken. Dabei ist das notwendige Maß das Maß, das für eine sachgerechte Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt reduziert oder minimiert (vgl. BT-Drucksache 17/7317, S. 43).

Die Einhaltung des notwendigen Maßes gilt insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Aufwandmenge, die Anwendungshäufigkeit und die von der Anwendung betroffenen Flächen. So ist insbesondere zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Anwendung nur auf Teilen der bewirtschafteten Gesamtfäche in Betracht kommt.

Ebenso ist in Betracht zu ziehen, ob zumutbare vorbeugende Maßnahmen oder Alternativmaßnahmen, die für sich genommen nicht geeignet sind, einen hinreichenden Pflanzenschutz zu gewährleisten, ggf. in Kombination mit der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel einen hinreichenden Pflanzenschutz bewirken. In diesem Fall erfordert die Beschränkung auf das notwendige Maß, dass die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen vorbeugenden Maßnahmen oder Alternativmaßnahmen kombiniert und hierbei so weit wie möglich und zumutbar beschränkt wird. Diese Kombination kann nach den besonderen Umständen des jeweiligen Falles beispielsweise darin bestehen, dass die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ergänzend zur mechanischen Bodenbearbeitung erfolgt.

Dieser Ansatz, der auf die Beschränkung der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf das für den Pflanzenschutz erforderliche Maß zielt, steht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. So gehört nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 2 PflSchG zum integrierten Pflanzenschutz, dass die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Entsprechend sollte nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes der berufliche Verwender die Verwendung von Pestiziden auf das notwendige Maß begrenzen, z.B. durch Verringerung der Aufwandmenge, verringerte Anwendungshäufigkeit oder Teilflächenanwendung (vgl. Anhang III Nummer 6 der Richtlinie 2009/128/EG).

Zu den besonderen Anwendungsfällen (Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 3 neu)

Der neue Satz 3 sieht besondere Anwendungsfälle vor, in denen die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel nach den Maßstäben von Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 Spalte 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 neu in der Regel verboten ist, wenn nicht ausnahmsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen entspricht die Anwendung im Regelfall nicht den Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz einschließlich der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Es

werden jeweils bestimmte Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Anwendung in diesen Fällen dennoch zulässig ist. Hintergrund hierfür ist, dass unter diesen Voraussetzungen ohne den auf das notwendige Maß beschränkten Einsatz glyphosethaltiger Pflanzenschutzmittel ein hinreichender Pflanzenschutz nicht gewährleistet wäre bzw. eine Erosionsgefährdung bestünde.

Als Beispiel für einen besonderen Anwendungsfall, in dem die Anwendung glyphosethaltiger Pflanzenschutzmittel regelmäßig verboten ist, wird zunächst die Spälanwendung vor der Ernte aufgeführt. Hierbei werden die in dieser Hinsicht bereits in Zulassungen von glyphosethaltigen Pflanzenschutzmitteln festgelegten Anwendungsbestimmungen nunmehr auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgegriffen. Eine Spälanwendung vor der Ernte kommt danach nur dann in Betracht, wenn ohne sie eine Beemung wegen der im Einzelnen aufgeführten Umstände wie etwa Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen nicht möglich wäre. In diesen Fällen muss die Anwendung auf die betroffenen Teilflächen beschränkt bleiben. Zusätzlich ist die Anwendung der zuständigen Behörde spätestens am vorletzten Werktag vor der Anwendung anzuzeigen, um ihr zu ermöglichen, die Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen ggf. zu überwachen.

Weiterhin ist eine Anwendung nach der Ernte zur Stoppelbehandlung in der Regel verboten. Sie ist regelmäßig nur gerechtfertigt, wenn sie der Bekämpfung perennierender Unkräuter, wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserinödelich und Quecke, dient. Auch in diesem besonderen Anwendungsfall muss die Anwendung auf die betroffenen Teilflächen beschränkt bleiben. Die Anwendung nach der Ernte ist aus Gründen des Erosionsschutzes auch dann zulässig, wenn sie zur Unkrautbekämpfung auf Flächen erfolgt, die aufgrund einer Erosionsgefährdung in eine Erosionsgefährdungskategorie nach § 6 der Agrarzählungen-Verschärfungsverordnung eingeteilt sind. In beiden Fällen muss die Anwendung der zuständigen Behörde spätestens am vorletzten Werktag vor der Anwendung angezeigt werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.